

Verzeichnisführende Stelle: **Stadt Rieneck, Schulgasse 4, 97794 Rieneck**

Ort, Datum: **97794 Rieneck, 08.12.2015**

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis

für

Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

Genauere Bezeichnung der Straße: **Frühlingstraße**

Stadt/Gemeinde: **Stadt Rieneck**

Landkreis: **Main-Spessart**

I. Anlass

Widmung (Artikel 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz)

Verfügung vom: **08.12.2015**

II. Inhalt der Eintragung

Nr. / Bezeichnung des Straßenzuges, Flurnummer:

48 / Frühlingstraße, Fl.Nr. 2033/61

Anfangspunkt / km

0.000, östl. Grenze Fl. Nr. 2033/3 (Frühlingstraße)

Endpunkt / km

0.047, Wendefläche am Ende d. Straße

Teilstrecke von km / bis km:

(47 m)

Baulastträger:

Stadt Rieneck

Bemerkungen: Verlängerung der Frühlingstraße im Baugebiet "Am Schellhof I" mit Wendefläche

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung.

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:

- entfällt -

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis liegt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen.

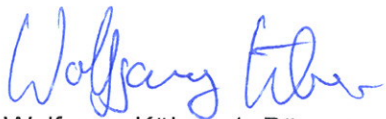
Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Main-Spessart eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rieneck, den 08.12.2015



Wolfgang Küber, 1. Bürgermeister